

Freitag den 4. September 1868.

(310—2)

Nr. 3275.

Rundmachung.

Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorbereitungen für die am 31. October d. J. stattfindende sechsundzwanzigste Verlosung der krain. Grundentlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilung der bis Ende April 1868 zur Verlosung angemeldeten krain. Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. September l. J. bis zum Tage der Rundmachung der am 31. October l. J. verlosenen Obligationen sistirt.

Laibach, am 1. September 1868.

(305—2)

Nr. 955.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der Bauathsstelle II. Classe mit 1800 fl. Gehalt bei dem Baudepartement der k. k. k.ä. Landesbehörde wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis

20. September 1868

bei dem gefertigten Landespräsidium einzubringen.

Klagenfurt, am 21. August 1868.

k. k. k.ä. Landes-Präsidium.

(313)

Nr. 7835.

Rundmachung

Von der k. k. steierm. Finanz-Landesdirection wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 3ten Juli 1868, Zahl 19258,

A. die tarifmäßige Einhebung der Verzehrungssteuer sammt dem mit allerhöchster Entschliebung vom 12. Mai 1859 angeordneten 20perc. außerordentlichen Zuschlage zu der Verzehrungssteuer und von der Stadtgemeinde Graz bewilligten 33,1perc. Gemeindezuschlag für alle über die Steuerlinie von Graz zum Verbrauche daselbst eingeführten der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, einschließig der erst bei der Schlachtung einzuhelbenden Verzehrungssteuergelühren von dem im 10. Tariffage aufgeführten Schlachtviehe und an den bei den Mühlen zu versteuern den Brotsfrüchten, dann der Gemeindezuschläge für die über die Steuerlinie der Stadt Graz eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten;

B. die Einhebung des Gemeindezuschlages von der innerhalb der Grazer Verzehrungssteuerlinie erzeugten geistigen Flüssigkeiten;

C. rücksichtlich des innerhalb der Grazer Steuerlinie erzeugten Bieres die Einhebung des für die geschlossenen Städte bestehenden fixen ärarischen Zuschlages sammt dem außerordentlichen 20perc. Zuschlage zu demselben und dem Gemeindefuschlage;

D. die Einhebung der Weg- und der städtischen Pflastermanth an sämtlichen Linien der Landesauptstandt Graz, für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1871 im Wege der öffentlichen Versteigerung wieder verpachtet werden wird.

1. Die Versteigerung wird Montag am

28. September 1868,

um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Finanz-Direction in Graz abgehalten, und es werden bei derselben mündliche und schriftliche Angebote, welche letztere mit einer Stempelmarke von 50 kr. österr. Währung per Bogen versehen sein müssen, angenommen werden.

2. Der Anrufspreis als einjähriger Pacht-schilling für die vereinte Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt den Zuschlägen und der Wegmanth beträgt 633.400 fl. sage: Sechshundert dreiunddreißigtausend vierhundert Gulden österr. Währung.

Hievon entfallen:

A. Auf Ararialabgaben

a) an Verzehrungssteuer sammt 20perc. Zuschlag für die Einfuhr steuerpflichtiger Gegenstände nach Graz, dann von Schlachtvieh und Brotsfrüchten, ferner an ärarischen fixen Zuschlägen von dem in Graz erzeugten Biere, zusammen 421.317 fl.

b) an ärarischer Manth 25.370 fl.

B. Auf die Gemeinde-Abgaben:

a) Gemeindefuschläge von den oben sub A. a. bezeichneten Gegenständen, ferner von den nach Graz eingeführten und in Graz erzeugten geistigen Flüssigkeiten, zusammen 161.343 fl.

b) städtische Pflastermanth 25.370 fl.

3. Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen zu derlei Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande ist.

Für jeden Fall sind alle diejenigen sowohl von der Übernahme, als auch von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine Untersuchung wegen Verbrechen verfallen sind, die bloß wegen Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann contractbrüchige Gefällspächter werden zu der Pachtung nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen nicht, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar durch sechs auf den Zeitpunkt der Gefällsübertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat vor dem Beginne derselben einen, dem zehnten Theile des Gesamtanrufpreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem Coursverthe als vorläufige Cautio zu Handen der Versteigerungs-Commission zu erlegen.

Es ist auch gestattet, diese vorläufige Cautio bei einer k. k. Gefällscasse zu erlegen, in welchem Falle die Quittung jener Casse, welche die vorläufige Cautio in Empfang genommen hat, der Versteigerungscommission zu übergeben ist.

5. Die Genehmigung des Versteigerungsactes steht dem k. k. Finanzministerium zu, und es wird sich ausdrücklich vorbehalten, die Pachtung auch ohne Rücksicht auf das erzielte Bestbot demjenigen Offerenten zuzuerkennen, welcher mit Rücksicht auf seine persönlichen oder sonstigen Verhältnisse als der geeignetste erscheint.

Für den Fall, als ein ganz gleicher mündlicher oder schriftlicher Anbot vorkommen sollte, wird dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welchen eine vom Picitationscommissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

6. Nach geschlossener Picitation wird kein nachträglicher Anbot mehr angenommen.

7. Bei schriftlichen Angeboten ist außer dem hierüber bereits Gesagten noch Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, d. i. bis 9 Uhr Vormittags am 28. September 1868, bei der k. k. Finanz-Direction in Graz versiegelt überreicht werden, indem später eingelangte Offerte als nachträgliche Angebote angesehen und nicht mehr berücksichtigt werden;

b) die schriftlichen Angebote müssen das Object, auf welches geboten wird, dann den Betrag, der angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken und sind von dem Offerenten mit Vor- und Zunamen, dann mit Beifügung des Charakters und Wohnortes zu unterzeichnen;

c) wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte auszudrücken, daß sie sich zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Diese Angebote dürfen durch keine den Picitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent diese Bedingungen genau befolgen will.

Von Außen müssen diese Eingaben als „Offerte“ für die Grazer Verzehrungssteuer- und Wegmanthpachtung bezeichnet sein.

Das Formulare eines Offertes folgt nach.

e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Offerenten, für die Finanzverwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

8. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Picitation ausweisen und derselben die Vollmacht übergeben.

9. Die näheren Picitationsbedingungen werden vor der Picitation vorgelesen, es können dieselben aber auch früher während der gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Finanz-Landesdirection und bei der Finanz-Bezirksdirection in Graz, dann bei den Finanz-Landesdirectionen in Wien, Prag, Brünn, so wie bei den Finanz-Directionen zu Laibach und Triest und bei den königl. ungarischen Finanz-Inspectoraten in Ofen, Preßburg, Buda-Pest und Kaschau eingesehen werden.

Formulare

eines schriftlichen Offertes für die vereinten Pacht-Objecte.

Ich Endesgefertigter biete für die mittelst Rundmachung vom 14. August 1868, Z. 7838, ausgeschriebenene Pachtung der Verzehrungssteuer, des Gemeindefuschlages in der Stadt Graz und der dortigen Wegmanthstationen für die Zeit vom 1. Jänner 1869 bis letzten December 1871 den Jahrespacht-schilling von fl. kr. (mit Ziffern), d. i. Gulden Kr. ö. W. (mit Buchstaben), wobei ich erkläre, daß mir die Contractbedingungen genau bekannt sind und ich mich denselben unbedingt unterwerfe.

Als Badium lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. d. i. (mit Buchstaben auszudrücken) bei, oder: lege ich nachfolgende Staatspapiere im Betrage von fl. kr. d. i. (mit Buchstaben auszudrücken), oder: lege ich die Cassequittung der k. k. über das erlegte Badium bei.

. am 1868.

Eigenhändige Unterschrift,
Charakter und Aufenthaltsort.

Von Außen:

(Nebst der Adresse: An die k. k. Finanz-Direction in Graz und Bezeichnung des Badiums)

„Offert für die Grazer Verzehrungssteuer und Wegmanthpachtung.“